

allgemeinen Anstellungserfordernisse und das Dienstverhältnis der Lehrer<sup>78</sup> der Fall, wo der Rechtszug Gemeindegeschulrat – Gemeinderat – Regierung vorgesehen ist. Die Entscheidung der Regierung kann dann noch an die VBI weitergezogen werden.<sup>79</sup>

Im Gegensatz zum Staatsgerichtshof ist die Verwaltungsbeschwerdeinstanz – den Fall der Aufsichtsbeschwerde gegen Regierungsmitglieder gemäss Art. 23 LVG ausgenommen – immer als Rechtsmittelinstanz in letzter Instanz tätig, sofern man die VBI im Sinne der neuesten Rechtsprechung des StGH (LES 1994, Seite 68f.) als Verwaltungsbehörde versteht. Als Verwaltungsbehörde ist sie praktisch nie erste und einzige Instanz, sondern, um mit den Worten der zitierten StGH-Entscheidung zu reden, „verwaltungsgerichtliche Letztinstanz im Verwaltungsverfahren“. Stellt man die Gerichtsqualität der VBI in den Vordergrund, so muss sie als erste und einzige Instanz angesprochen werden, da sie bei gegebener Zuständigkeit das einzige Verwaltungsgericht im Fürstentum Liechtenstein ist.

### 3. Der Staatsgerichtshof als „Neben“-Verwaltungsgerichtshof

Wie bereits gesehen, fungiert der Staatsgerichtshof neben seiner wichtigen Aufgabe als Gerichtshof des öffentlichen Rechtes zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, als Disziplinargerichtshof für Regierungsmitglieder, als Normenkontrollgerichtshof auch noch als Verwaltungsgerichtshof. Art. 104 Abs. 2 Satz 2 formuliert dies wie folgt: „Endlich fungiert er auch als Verwaltungsgerichtshof und als Wahlgerichtshof.“

Nach dem vorne<sup>80</sup> behandelten Prinzip der Aufzählung oder eben Enumeration ist der Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof zuständig für Materien, die ihm durch Gesetze *expressis verbis* übertragen werden.

<sup>78</sup> LGBl. 1981/20.

<sup>79</sup> Zum Instanzenzug im Verwaltungsprozess vgl. Capaul/Dubs, Einführung, S. 305 und Marxer, Skript, Grafik 12.

<sup>80</sup> Vgl. vorne S. 360f.